

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags
im Königreich Sachsen.

1831.

N^o 19.

Dresden

17. May 1831.

Im Verlage der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung.

Verhandlungen über den §. 53. des Entwurfs der Verfassungsurkunde, die
Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate betreffend.

(Beschluß.)

Eben so macht der unbestimmt aufgestellte Begriff von reingeistlichen Sachen die Besorgniß rege, daß die katholisch-geistlichen Behörden, Ehe- und Sponsaliensachen in ihrem ganzen Umfange vor ihr Forum zu ziehen und dadurch selbst rechtliche Verhandlungen zu entscheiden, ja sich sogar in Criminal- und Polizeysachen, welche weltliche Personen betreffen (wie solches bereits der Fall gewesen ist), einzumischen geneigt seyn möchten. Hierzu kommt, daß die Abweichung von den Landesgesetzen der katholisch-geistlichen Behörde als Justizbehörde nachgelassen ist, wenn in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegenstehen, und daß die dem apostolischen Vicariat in höchster Instanz überlassene Entscheidung der katholischen Kirche Rechte beilegt, durch welche die Staatsbürger einer neuen obrigkeitlichen Autorität, die in manchen Fällen unabhängig vom Oberhaupte des Staats wirkt, unterworfen und den in der Landesverfassung begründeten ordentlichen Richtern und den höchsten Justizbehörden des Landes entzogen werden; und nur zu empfindlich ist die Zurücksetzung, welche der protestantischen Kirche und ihren Mitgliedern widerfährt, wenn im §. 62. des Mandats ein Dogma der katholischen Kirche zu einer bindenden Norm für die evangelische gemacht wird und dadurch das katholische Kirchenrecht über das protestantische gestellt und Protestanten einem katholischen Dogma unterworfen werden. Nicht minder wichtig und eben so bedenklich ist der Mangel einer gesetzlichen Vorschrift, in welcher Confession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen, da der Einfluß, den katholische Geistliche sich hierbey gestatten, eben so geheim als wirksam, und dennoch von der Beschaffenheit ist, daß er selten oder nie vor den Richterstuhl gestellt werden kann.

Mit der Landesverfassung und der Parität im Widerspruch, wird ferner den weltlichen Obrigkeiten des Landes die ihnen gebührende Mitaufsicht auf die katholischen Kirchen und Schulen nicht gestattet, und sie werden dadurch eines wichtigen, ja fast einzigen Mittels beraubt, darüber zu wachen, daß nicht protestantische Eltern verleitet werden, ihre Kinder in katholische Schulen zu schicken; auch führt die Wahlfreiheit in Hinsicht der Trauungen bey gemischten Ehen und die dabey von katholischen Geistlichen erforderte und durch geeignete Mittel abgenöthigte doppelte Trauung zu einer Herabwürdigung der protestantischen Kirche.